



**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Geschichte und Kulturwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 25. Februar 2026 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang**

**„Archäologische Wissenschaften“**

**mit dem Abschluss**

**„Master of Arts (M.A.)“ / „Master of Science (M.Sc.)“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 25. Februar 2026**

**Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 29/2026) am 16.04.2026**

**Fundstell:** <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/29-2026.pdf>



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Ziele des Studiums.....	4
§ 3	Mastergrad .....	5
<b>II.</b>	<b>Studienbezogene Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5	Studienberatung .....	6
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	6
§ 7	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	10
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland .....	11
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs .....	11
§ 10	Module und Leistungspunkte .....	11
§ 11	Praxismodule und Profilmodule.....	11
§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	13
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	14
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung .....	14
§ 15	Studienleistungen.....	15
<b>III.</b>	<b>Prüfungsbezogene Bestimmungen.....</b>	<b>15</b>
§ 16	Prüfungsausschuss.....	15
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	15
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	16
§ 19	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	17
§ 20	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	17
§ 21	Prüfungen .....	19
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	19
§ 23	Masterarbeit .....	21
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	23
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	26
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	26
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	27
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung .....	27
§ 29	Freiversuch .....	28



§ 30	Wiederholung von Prüfungen .....	30
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	30
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	31
§ 33	Zeugnis .....	31
§ 34	Urkunde.....	31
§ 35	Diploma Supplement .....	31
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	32
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>32</b>
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	32
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	32
<b>Anlage 1:</b>	<b>Exemplarische Studienverlaufspläne .....</b>	<b>34</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Modulliste .....</b>	<b>38</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Importmodulliste.....</b>	<b>53</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Exportmodulliste.....</b>	<b>57</b>
<b>Anlage 5:</b>	<b>Praktikumsordnung .....</b>	<b>58</b>
<b>Anlage 6:</b>	<b>Erklärung .....</b>	<b>62</b>



## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „*Archäologische Wissenschaften*“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“/ „Master of Science (M.Sc.)“.

### § 2 Ziele des Studiums

Ziel des Masterstudienganges „Archäologische Wissenschaften“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in den von den Studierenden zu wählenden fachlichen Schwerpunkten (entweder Klassische Archäologie, Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters oder Geoarchäologie) sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Der Beruf des Archäologen/der Archäologin ist von wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit in Forschung und Lehre, Öffentlichkeitsarbeit und Wissenschaftsvermittlung geprägt, er qualifiziert nicht nur für eine wissenschaftliche Laufbahn, sondern auch für Tätigkeiten in Museen, Denkmalämtern, Forschungsinstitutionen, Medien, Kulturmanagement und anderen Bereichen, in denen der sachkundige und verantwortungsvolle Umgang mit materieller Kultur zentral ist. Er ist ausgerichtet auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes und ermöglicht die Berufslaufbahn in Forschungsinstituten, Universitäten, Museen und in der Denkmalpflege ebenso wie in zahlreichen weiteren Berufsfeldern (z.B. Journalistik, Touristik, Kulturverwaltung und -management, Verlagswesen, privatwirtschaftliche Archäologie.). Nach dem Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe archäologische Quellen und Befunde kritisch zu analysieren, sie im historischen, kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Kontext zu interpretieren und theoretisch fundiert zu diskutieren. Sie haben ein vertieftes Verständnis für materielle Kultur als Ausdruck sozialer, religiöser und politischer Praktiken vergangener Gesellschaften entwickelt. Zugleich haben sie gelernt, fächerübergreifende Ansätze in ihre Forschung einzubeziehen. Die Absolventinnen und Absolventen haben die Fähigkeit erworben, archäologische Erkenntnisse in musealen, schulischen und öffentlichen Kontexten zu vermitteln, kulturpolitische Zusammenhänge zu reflektieren und Beiträge zum Schutz, zur Präsentation und zur gesellschaftlichen Diskussion des kulturellen Erbes zu leisten. Sie können Forschungs- und Projektvorhaben eigenständig konzipieren, interdisziplinär koordinieren und institutionelle wie internationale Kooperationen gestalten.



### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ bei einem Schwerpunkt im Fach Klassische Archäologie, Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters bzw. den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ bei einem Schwerpunkt im Fach Geoarchäologie.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich „Archäologische Wissenschaften“ bzw. in anderen Fachgebieten der klassischen Altertumswissenschaften oder der Geowissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die



Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt. Insbesondere für den Studienschwerpunkt Klassische Archäologie sind für die Anmeldung zum Abschlussmodul Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen.

(5) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Zu Beginn des ersten Semesters müssen die Studierenden an einem verpflichtenden Beratungsgespräch zur Schwerpunktwahl teilnehmen. Das Gespräch wird von einem/einer im Studiengang Lehrenden durchgeführt.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführungsbereich“, „Aufbaubereich Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters“, „Aufbaubereich Schwerpunkt Klassische Archäologie“, „Aufbaubereich Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“, „Aufbaubereich Schwerpunkt Geoarchäologie“, „Werkzeugkasten“, „Importbereich“ und „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Einführungsbereich</b>		<b>6</b>	
Basismodul	PF	6	
<b>Aufbaubereich Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters</b>		<b>0 oder 36</b>	<b>**</b>
Landschaftsarchäologie	WP	12	
Siedlungsarchäologie	WP	12	
Wirtschaftsarchäologie	WP	12	



<b>Aufbaubereich Schwerpunkt Klassische Archäologie</b>		<b>0 oder 36</b>	<b>**</b>
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie (Klassische Archäologie)	WP	12	
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Klassische Archäologie)	WP	12	
Bilder und Objekte (Klassische Archäologie)	WP	12	
<b>Aufbaubereich Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte</b>		<b>0 oder 36</b>	<b>**</b>
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie (Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)	WP	12	
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)	WP	12	
Bilder und Objekte (Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)	WP	12	
<b>Aufbaubereich Schwerpunkt Geoarchäologie</b>		<b>0 oder 36</b>	<b>**</b>
Landschaftsarchäologie	WP	12	max. 2 aus 3
Siedlungsarchäologie	WP	12	
Wirtschaftsarchäologie	WP	12	
Physische Geographie*	WP	12	
Geologie*	WP	12	
<b>Werkzeugkasten</b>		<b>18</b>	
Exkursion	WP	6	
Feldforschung	WP	6	
Praktikum	WP	6	
Methodik	WP	6	
<b>Importbereich</b>		<b>24</b>	



<i>Importmodule gemäß Anlage 3</i>	WP	0 bis 24	
Module des nicht gewählten Schwerpunkts	WP	0 bis 24	
<b>Abschlussbereich</b>		<b>36</b>	
Recherche	PF	6	
Abschlussmodul Klassische Archäologie	WP	30	**
Abschlussmodul Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	WP	30	**
Abschlussmodul Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters	WP	30	**
Abschlussmodul Geoarchäologie	WP	30	**
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

\* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

\*\* Es ist ein Schwerpunkt (Klassische Archäologie *oder* Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte *oder* Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters *oder* Geoarchäologie) zu wählen, der gem. § 33 im Zeugnis als Schwerpunkt ausgewiesen wird. Die Schwerpunktwahl ist in dem verpflichtenden Beratungsgespräch gemäß § 5 Abs. 2 festzulegen.

(3) Im Studienbereich Einführungsbereich sollen zu Beginn des Masterstudiengangs das in einem archäologischen Bachelorstudiengang erworbene Grundlagenwissen hinsichtlich der Quellen und Methodenkenntnis vertieft werden. Gemeinsame Kolloquien eröffnen Forschungsperspektiven und erschließen methodische Zugänge.

(4) „Aufbaubereich Schwerpunkt Klassische Archäologie“:

Im Aufbaubereich *Klassische Archäologie* erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der materiellen, bildlichen und räumlichen Kultur der griechisch-römischen Welt bis in die Zeit der Spätantike hinein. Die Studierenden lernen, Denkmäler, Kunstwerke, Bauwerke und Fundensembles kritisch zu analysieren und sie im historischen, religiösen und politischen Kontext zu deuten. Sie erwerben die Kompetenz, aktuelle methodische und theoretische Ansätze – etwa aus der Bild-, Raum- und Rezeptionsforschung – auf antike Materialien anzuwenden und mit literarischen, epigraphischen und numismatischen Quellen zu verbinden.

Darüber hinaus werden sie befähigt, antike Objekte in ihrem sozialen Gebrauch, ihrer Inszenierung und ihrer Wirkungsgeschichte zu untersuchen und in den größeren Rahmen mediterraner und globaler Kulturbeziehungen einzuordnen. Die Studierenden können selbstständig Forschungsfragen formulieren.

„Aufbaubereich Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“:



Im Aufbaubereich *Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte* erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über die materiellen, künstlerischen und räumlichen Ausdrucksformen des frühen Christentums und des byzantinischen Kulturraums vom 3. bis 15. Jahrhundert. Sie sind in der Lage, architektonische, bildliche und liturgische Zeugnisse im Hinblick auf ihre religiöse, politische und gesellschaftliche Bedeutung zu analysieren und kunst- wie kulturhistorisch zu verorten. Die Studierenden beherrschen den Umgang mit Denkmälern, Objekten und Schriftquellen, können Stil- und Ikonographiefragen methodisch reflektiert bearbeiten und die Wechselwirkungen zwischen Ost und West, Antike und Mittelalter kritisch erfassen. Sie sind befähigt, interdisziplinär zwischen Archäologie, Kunstgeschichte, Theologie und Geschichtswissenschaft zu vermitteln.

„Aufbaubereich Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters“:

Im Aufbaubereich Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zur materiellen Kultur, Wirtschafts- und Sozialgeschichte vorgeschichtlicher Gesellschaften in Europa und angrenzenden Regionen. Sie sind in der Lage, archäologische Fundkomplexe kritisch zu analysieren, ihre Chronologie und Funktion im kulturellen Kontext zu bestimmen und sie im Hinblick auf überregionale Austausch-, Innovations- und Umweltprozesse zu interpretieren. Darüber hinaus entwickeln sie die Fähigkeit, theoretische Modelle anzuwenden und weiterzuentwickeln. Sie können Daten interdisziplinär mit natur- und kulturwissenschaftlichen Ansätzen verknüpfen und ihre Forschungsergebnisse adressatengerecht kommunizieren.

„Aufbaubereich Schwerpunkt Geoarchäologie“:

Im Aufbaubereich *Geoarchäologie* erwerben die Studierenden die Fähigkeit, archäologische Fragestellungen mit naturwissenschaftlichen Methoden zu verknüpfen und die Wechselwirkungen zwischen Mensch, Umwelt und Landschaft zu untersuchen. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in geowissenschaftlichen Grundlagen und lernen, diese in archäologische Forschungs- und Grabungskontexte zu integrieren. Sie sind in der Lage, Gelände-, Labor- und GIS-Daten kritisch zu interpretieren, Umweltveränderungen zu rekonstruieren und deren Bedeutung für Siedlungsdynamiken, Ressourcennutzung und Kulturlandschaftsentwicklung zu bewerten. Darüber hinaus entwickeln sie Kompetenzen im Umgang mit digitalen Analyse- und Modellierungsverfahren und werden befähigt, interdisziplinäre Forschungsprojekte zu planen und durchzuführen.

(5) Der Studienbereich *Werkzeugkasten* vermittelt und vertieft Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufspraxis von Archäologinnen und Archäologen eine besondere Bedeutung haben. Hierzu zählt die Auseinandersetzung mit archäologischen Funden und Befunden sowie die Fähigkeit, einer breiten Öffentlichkeit Fachwissen didaktisch angemessen zu vermitteln. Die Module des Bereichs begleiten die fachliche Ausbildung und erhöhen die beruflichen Perspektiven der Studierenden des Marburger Studiengangs in den relevanten Tätigkeitsfeldern. Diese Module qualifizieren zu:

- selbstständigem Erschließen archäologischer Quellen;



- wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der jeweiligen archäologischen Teildisziplin;
- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Publizistik, Journalistik).

(6) Im Studienbereich *Importbereich* erweitern die Studierenden im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen.

(7) Im *Abschlussbereich* stellen die Studierenden ihre Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis und schärfen mit der Wahl des Themas ihrer Abschlussarbeit insbesondere ihr individuelles Profil im gewählten Schwerpunkt. Im Recherchemodul entwickeln sie ein eigenes Forschungsprojekt, die Abschlussarbeit sowie das Kolloquium dienen der Präsentation ihrer Fähigkeiten zur schriftlichen und mündlichen Präsentation und Verteidigung eigenständiger Forschungsergebnisse.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf studiengangbezogenen Webseiten unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium>

Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist dort eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.



## § 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist primär der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## § 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## § 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 10 Module und Leistungspunkte**



(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

## § 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ sind externe Praxismodule im Studienbereich „Werkzeugkasten“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht



sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen ein externes Praktikum zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

**§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von



Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.



**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

**§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

**III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

**§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder



und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.



(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.



Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

## § 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der



Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

## § 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und



zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

## § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- Berichten
- Exposés
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Einzelprüfungen
- Präsentationen
- der Disputation

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Projektarbeiten



- (4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Hausarbeiten, Praktikumsberichten, Berichten und Exposés zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Die Dauer bzw. der Umfang der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.
- (5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
  2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
  3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.



(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

## § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Klassischen Archäologie, Christlichen und Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte, Vor- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters oder Geoarchäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass alle Module des jeweils gewählten Schwerpunktes erfolgreich abgeschlossen sind, ferner die des Einführungsbereichs, des Studienbereichs „Werkzeugkasten“ und das Modul „Recherche“ und Nachweise der jeweiligen Sprachvoraussetzungen gemäß Modulliste (Anlage 2), der Pflichtberatung sowie der Ethikerklärung gemäß Anlage 6 geführt worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von fünf Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser



Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.



- (3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert



beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.<sup>1</sup>

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## § 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist

---

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.



zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

## § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des [§ 25 Allgemeine Bestimmungen](#).

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

## § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.



(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Basismodul“, „Exkursion“, „Feldforschung“, „Praktikum“ sowie „Methodik“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten



gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.



(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts- Punktwert	Dezima lnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	



5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.



## § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## § 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 33 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:



#### **§ 34 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

#### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

##### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 35 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehändigt.

#### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

##### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

##### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Marburg, den 15.04.2026

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze

Dekan des Fachbereichs

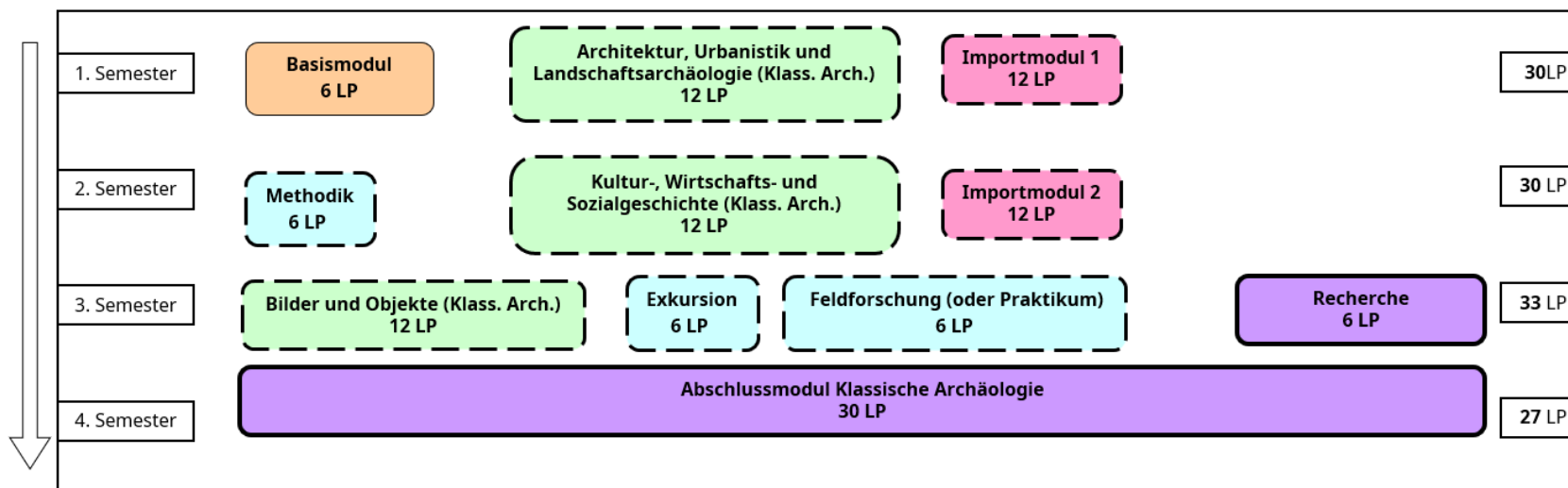
Geschichte und Kulturwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg



## Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

### Archäologische Wissenschaften

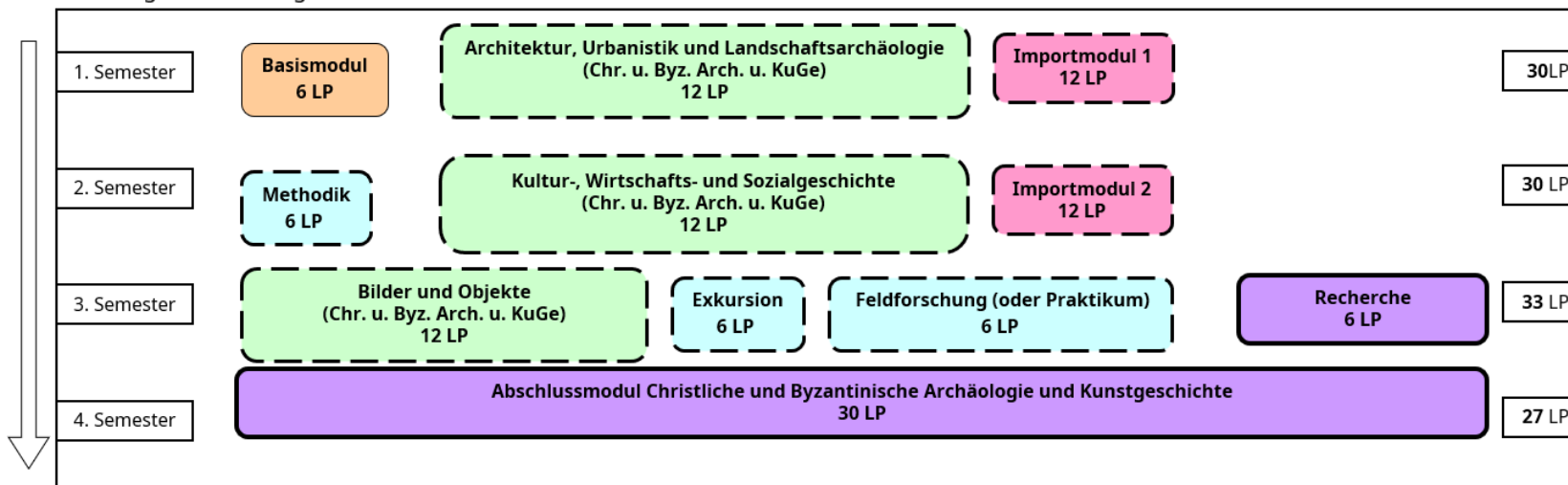
Exemplarischer Studienverlaufsplän für den viersemestrigen **Masterstudiengang**  
mit Beginn zum Winter- oder Sommersemester, Schwerpunkt Klassische Archäologie





## Archäologische Wissenschaften

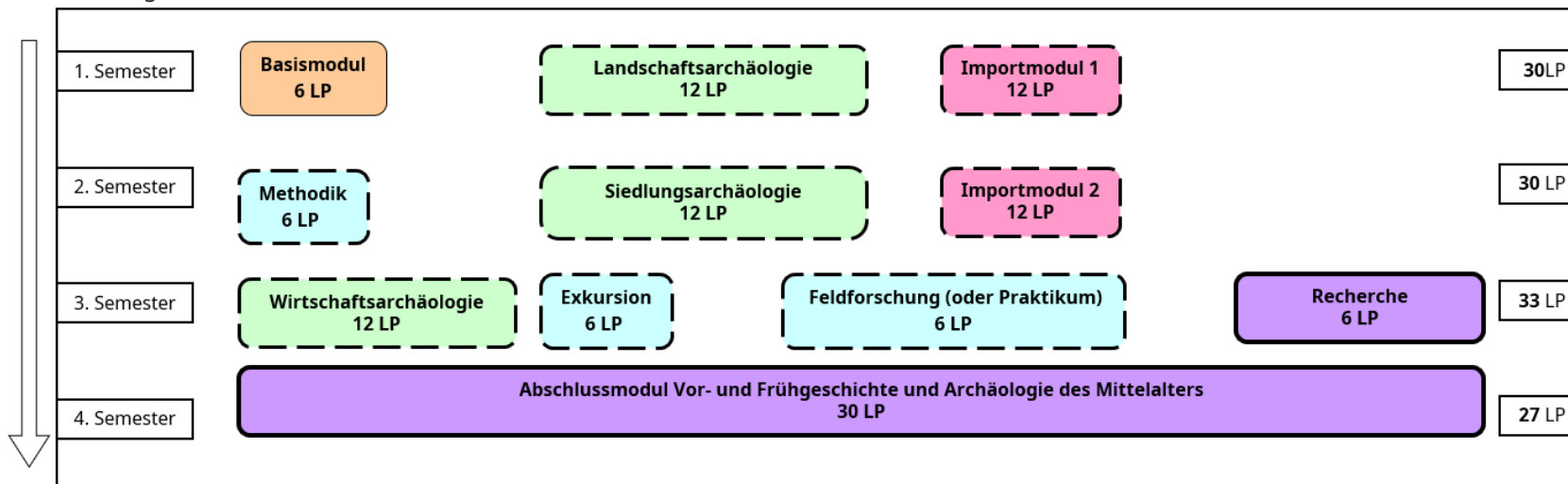
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den viersemestrigen **Masterstudiengang**  
mit Beginn zum Winter- oder Sommersemester, Schwerpunkt Christliche und Byzantinische  
Archäologie und Kunstgeschichte





## Archäologische Wissenschaften

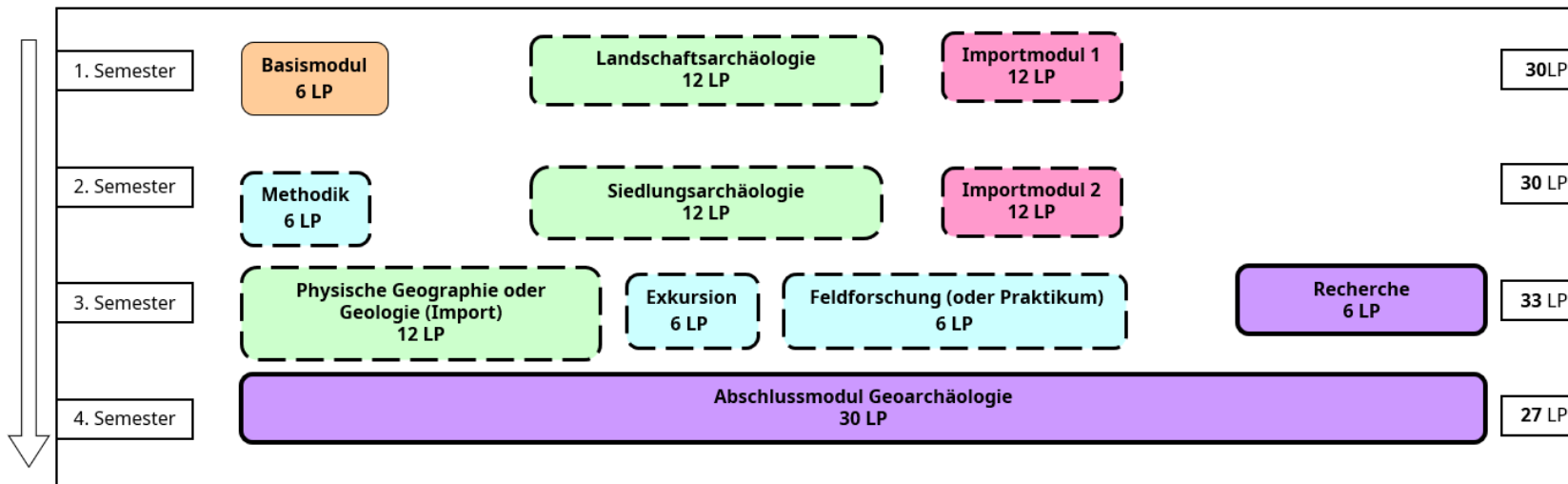
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den viersemestrigen **Masterstudiengang**  
mit Beginn zum Winter- oder Sommersemester, Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichte und  
Archäologie des Mittelalters





## Archäologische Wissenschaften

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den viersemestrigen **Masterstudiengang**  
mit Beginn zum Winter- oder Sommersemester, Schwerpunkt Geoarchäologie





## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Basismodul  <i>Basic module</i>	6	PF	Aufbau	<p>In diesem einführenden Modul soll zu Beginn des Masterstudiengangs das in einem archäologischen Bachelorstudiengang erworbene Grundlagenwissen hinsichtlich der Quellen und Methodenkenntnis vertieft und auf die Themenfelder der vier Masterprofile fokussiert werden. Gemeinsame Kolloquien eröffnen Forschungsperspektiven und erschließen methodische Zugänge. Eine Ringvorlesung vermittelt einen Überblick über aktuelle Marburger Forschungen in den archäologischen Fächern.</p> <p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einen vertiefenden Einblick in die Themen, Quellen und Methoden der Archäologie mit einem Fokus auf die vier Masterprofile zu geben und diese neuen</p>	Keine	<p><b>Studienleistung:</b> Protokoll oder Portfolio in der Ringvorlesung</p> <p><b>Modulprüfung:</b> mündliche Einzelprüfung (30min) oder Klausur (90min) oder Referat (30min) jeweils in der Übung</p> <p>Unbenotetes Modul</p>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<p>Wissenselemente in ihr eigenes Fachwissen einordnen. Sie sind zudem in der Lage, auf Basis des erworbenen Wissens eigene Wissenslücken zu identifizieren und diese zu schließen.</p> <p>Sie können aktuelle Forschungsperspektiven darstellen und methodische Zugänge diskutieren. Sie können einen Überblick über die aktuellen Marburger Forschungen in den archäologischen Fächern geben und diesen nutzen, um eine reflektierte Entscheidung für die Wahl des eigenen Studienschwerpunkts zu treffen.</p>		
Landschaftsarchäologie  <i>Landscape Archaeology</i>	12	WP	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind in der Lage, Raumstrukturen und Kulturlandschaften mithilfe archäologischer, geographischer und digitaler Methoden zu erkennen und zu analysieren. Sie erkennen Prozesse von Landnutzung, Umweltwandel und sakraler Topographie. Das Problembewusstsein zur Thematik wird	Keine	<b>Studienleistungen:</b>  Klausur oder Portfolio in der Vorlesung;  Referat im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				gefördert, durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.		Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
Siedlungsarchäologie  <i>Settlement Archaeology</i>	12	WP	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind in der Lage, Siedlungsmuster, Wirtschaftsformen und soziale Organisationen anhand materieller Überreste zu rekonstruieren. Sie wenden siedlungsarchäologische Dokumentations- und Auswertungsmethoden an. Das Problembewusstsein zur Thematik wird gefördert, durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.	Keine	<b>Studienleistungen:</b>  Klausur oder Portfolio in der Vorlesung;  Referat im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b>  Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Wirtschaftsarchäologie  <i>Economic Archaeology</i>	12	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage wirtschaftliche Austauschprozesse und Produktionssysteme in archäologischen Kulturen zu erfassen und materielle Evidenz mit wirtschaftshistorischen Theorien zu verknüpfen. Durch die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen prähistorischer Gemeinschaften erwerben die Studierenden zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Das Problembewusstsein zur Thematik wird gefördert.	Keine	<b>Studienleistungen:</b>  Klausur oder Portfolio in der Vorlesung;  Referat im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b>  Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie (Klassische Archäologie)	12	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage Bauten, Stadtanlagen und Landschaftsbezüge der antiken Welt zu analysieren und ein Verständnis für Raumkonzepte und politische Symbolik zu entwickeln. Sie vertiefen Kenntnisse zur Gestaltung der Lebensräume der Menschen in der Antike in der Architektur, den Städten und dem	Keine	<b>Studienleistungen:</b>  Klausur oder Portfolio in der Vorlesung;  Referat im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Architecture, Urbanism and Landscape Archaeology (Classical Archaeology)</i>				ländlichen Raum. Vermittelt werden Inhalte und Methoden zur Analyse und Interpretation architektonischer und landschaftsarchäologischer Befunde der Klassischen Antike.		Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Klassische Archäologie)  <i>Cultural, Economic and Social History (Classical Archaeology)</i>	12	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden rekonstruieren gesellschaftliche, ökonomische und kulturelle Strukturen der griechisch-römischen Welt. Sie analysieren materielle Zeugnisse des öffentlichen und privaten Lebens und reflektieren soziale Dynamiken sowie Akteursnetzwerke.  Sie sind in der Lage, religiöse, sepulkrale und maritime Denkmäler in größere kulturhistorische Zusammenhänge einzuordnen und methodisch fundiert zu interpretieren.	Keine	<b>Studienleistungen:</b>  Klausur oder Portfolio in der Vorlesung;  Referat im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b>  Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
Bilder und Objekte (Klassische Archäologie)	12	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage, visuelle und materielle Ausdrucksformen der Antike zu analysieren, ikonographische und materialbezogene	Keine	<b>Studienleistungen:</b>  Klausur oder Portfolio in der Vorlesung;



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Images and Objects (Classical Archaeology)</i>				Interpretationsansätze anzuwenden und Objekte kulturhistorisch einzuordnen. Das Modul vertieft Kenntnisse in der Methodik der Motivgeschichte und der Interpretation von Bildaussagen. Das Verständnis von Bildinhalten und Realien in ihrem antiken Kontext soll gefördert werden, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung ihrer nachantiken Rezeption. In diesem Modul wird ferner das Erkennen und Einordnen von Zeit- und Regionalstilen und Formentwicklungen als zentrale Technik archäologischer Arbeit erlernt. Das Modul soll erweiterte Kenntnisse in der Anwendung dieser wissenschaftlichen Hauptmethoden des Faches vermitteln.		Referat im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie (Christliche und Byzantinische	12	WP	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind in der Lage, Bauformen, Raumordnungen und topographische Entwicklungen frühchristlicher und byzantinischer Kulturen zu untersuchen und diese im	Keine	<b>Studienleistungen:</b> Klausur oder Portfolio in der Vorlesung; Referat im Hauptseminar



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Archäologie und Kunstgeschichte)  <i>Architecture, Urbanism and Landscape Archaeology (Christian and Byzantine Archaeology and Art History)</i>				religiösen und gesellschaftlichen Kontext zu interpretieren. Das Modul vertieft Kenntnisse der Lebenswelten der Bevölkerung in den frühchristlichen und byzantinischen Provinzen, den Städten und im ländlichen Raum. Hierzu werden Inhalte und Methoden auf dem Gebiet der frühchristlich-byzantinischen Architektur, der Gestaltung von Städten, Siedlungen und Dörfern sowie die Veränderungen der Landschaften durch die spätantiken/mittelalterlichen Menschen vermittelt.		<b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)	12	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage, die kulturellen, sozialen und ökonomischen Transformationsprozesse der Spätantike und des Byzantinischen Reichs zu verstehen und zu kontextualisieren. Sie verknüpfen dabei materielle und textliche Quellen. Im Modul werden archäologische Hinterlassenschaften der Menschen in der Spätantike und Byzanz	Keine	<b>Studienleistungen:</b> Klausur oder Portfolio in der Vorlesung; Referat im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Cultural, Economic and Social History (Christian and Byzantine Archaeology and Art History)</i>				untersucht, mit dem Ziel, das kulturelle und soziale Leben der Menschen zu rekonstruieren.		Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)
Bilder und Objekte (Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)  <i>Images and Objects (Christian and Byzantine Archaeology and Art History)</i>	12	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage Ikonographie, Stil und Materialität christlicher und byzantinischer Bildwerke zu analysieren und deren liturgische und symbolische Funktionen zu erfassen. Das Modul vertieft Kenntnisse in der Ikonografie, Bilderwelten und Realienkunde des frühen Christentums und Byzanz. Hierzu werden die unterschiedlichsten Bildüberlieferungen und Bildträger sowie Objektgattungen hinzugezogen, die mit Hilfe von unterschiedlichen Methoden und Quellen analysiert und eingeordnet werden. Zudem dient dieses Modul auch zum Erlernen und Vertiefen von stilistischen	Keine	<b>Studienleistungen:</b>  Klausur oder Portfolio in der Vorlesung;  Referat im Hauptseminar  <b>Modulprüfung:</b>  Hausarbeit oder Projektarbeit (40.000-50.000 Zeichen, exkl. Titelei, Inhalts- und Literaturverzeichnis)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Merkmale und Regionalstilen sowie Fragen zu Technologie und Werkstätten.		
Exkursion  <i>Excursion</i>	6	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen durch die Analyse archäologischer Monumente und Fundorte vor Ort; sie üben Beobachtung, Dokumentation und Interpretation im Feld. Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von 10 Tagen werden die im Verlauf des Studiums angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen, auf Ausgrabungsstätten sowie beim Studium von Geländedenkmälern angewendet, vertieft und ausgebaut. Im Erfahren geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden archäologische Sachverhalte vermittelt. Die Teilnahme an Exkursionen soll den Studierenden darüber hinaus die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik	Keine	Anwesenheitspflicht Nachweis von mind. 10 Exkursionstagen  <b>Modulprüfung:</b> Referat (30 min) oder Bericht (10.000 Zeichen)  Unbenotetes Modul



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				etc.) führend und fachgerecht informierend tätig zu werden (Praxiskompetenz).		
Feldforschung  <i>Fieldwork</i>	6	WP	Praxis modul	Arbeiten auf Ausgrabungen und archäologischen Surveys stellen Haupttätigkeitsfelder dar. Die Studierenden führen eigenständig Feldarbeiten (Survey, Grabung) durch, dokumentieren Funde und Befunde und reflektieren methodische und ethische Aspekte. Das Qualifikationsziel besteht darin, praktische Erfahrungen in der Dokumentation und der Ausgrabungstätigkeit zu vertiefen. Die Wahl der Feldforschung obliegt der Eigeninitiative der Studierenden und stärkt damit soziale Kompetenzen, vermittelt Erfahrungen in Bewerbungssituationen und trägt zur Kontaktaufnahme mit der Berufswelt bei.	Keine	Anwesenheitspflicht  <b>Modulprüfung:</b> Bericht (20.000 Zeichen) Siehe Anlage 5  Unbenotetes Modul
Praktikum	6	WP	Praxis modul	In diesem Modul ist ein Praktikum in Form von mindestens 4 Wochen in Form einer	Keine	<b>Modulprüfung:</b>



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Internship</i>				Tätigkeit in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen nachzuweisen. Das Modul bildet durch die Vermittlung von unterschiedlichen praxisbezogenen Elementen eine aufeinander bezogene Lerneinheit und ist auf den Erwerb von Praxiskompetenz als einer wesentlichen Voraussetzung für die Vermittlung ins Berufsleben ausgerichtet.		Praktikumsbericht (20.000 Zeichen)  Siehe Anlage 5  Unbenotetes Modul
Methodik  <i>Methodology</i>	6	WP	Vertiefungs- modul	In diesem Modul werden zum einen archäologische Digitaltechniken geschult, aber auch Kompetenzen in Epigraphik, Numismatik, GIS, Statistik, Bodenkunde, Archäometrie u.a. Bereichen vermittelt. Die Studierenden sind in der Lage, fortgeschrittene archäologische und interdisziplinäre Methoden eigenständig einzusetzen, und deren Aussagekraft zu bewerten.	Keine	<b>Studienleistung:</b>  Referat oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit  <b>Modulprüfung:</b>  Referat (30min) oder Projektarbeit (25.000 Zeichen)  Unbenotetes Modul



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Recherche  <i>Research</i>	6	PF	Ab- schluss- -modul	Das Recherchemodul dient der Erschließung eines fachspezifischen Forschungsthemas und Erstellung eines Exposés, zu dem auch die Literaturbeschaffung gehört, sowie je nach Thema die Funddokumentation, Quellenerschließung, Katalogerstellung oder Kartierungen, die grundlegend sind, um archäologische Erkenntnisse sinnvoll synthetisieren und in den kulturhistorischen Kontext einarbeiten zu können.	Abschluss der Studienbereiche „Einführungsbereich“, „Aufbaubereich“ Schwerpunkt „Klassische Archäologie“ oder „Aufbaubereich“ „Christliche und Byzantinische Archäologie“ und „Kunstgeschichte“ oder „Aufbaubereich Prähistorische Archäologie“ oder „Aufbaubereich Geoarchäologie“ sowie „Werkzeugkasten“	<b>Studienleistung:</b> Fachgespräch  <b>Modulprüfung:</b> Präsentation (30min) eines Konzepts im Kolloquium oder Exposé (max. 20.000 Zeichen inkl. Gliederung und Bibliographie)



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Abschlussmodul Klassische Archäologie  <i>Capstone module Classical Archaeology</i>	30	WP	Ab- schluss modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Schwerpunkt Klassische Archäologie.  In der Disputation soll das in den Modulen exemplarisch erworbene Wissen synthetisiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden.	Abschluss der Studienbereiche „Einführungsbereich“, „Aufbaubereich“ Schwerpunkt Klassische Archäologie“ sowie „Werkzeugkasten“ und des Moduls „Recherche“  Nachweis der Sprachvoraussetzungen (Latinum oder Graecum)  Nachweis der Pflichtberatung  Vorlage der Erklärung gemäß Anlage 6	<b>Modulteilprüfungen:</b>  Anfertigung einer Masterarbeit (140.000-150.000 Zeichen): 24 LP  45-60 min Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Diskussion der Ergebnisse und Kontextualisierung: 6 LP



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Abschlussmodul Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte  Capstone module <i>Christian and Byzantine Archaeology and Art History</i>	30	WP	Ab- schluss modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie.  In der Disputation soll das in den Modulen exemplarisch erworbene Wissen synthetisiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden.	Abschluss der Studienbereiche „Einführungsbereich“, „Aufbaubereich „Christliche und Byzantinische Archäologie sowie „Werkzeugkasten“ und des Moduls „Recherche“  Nachweis der Pflichtberatung  Vorlage der Erklärung gemäß Anlage 6	<b>Modulteilprüfungen:</b>  Anfertigung einer Masterarbeit (140.000- 150.000 Zeichen): 24 LP  45-60 min Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Diskussion der Ergebnisse und Kontextualisierung: 6 LP
Abschlussmodul Prähistorische Archäologie  Capstone module Prehistory	30	WP	Ab- schluss modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Schwerpunkt Prähistorische Archäologie.  In der Disputation soll das in den Modulen exemplarisch erworbene	Abschluss der Studienbereiche „Einführungsbereich“, „Aufbaubereich Prähistorische Archäologie“ sowie „Werkzeugkasten“	<b>Modulteilprüfungen:</b>  Anfertigung einer Masterarbeit (140.000- 150.000 Zeichen): 24 LP



Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Wissen synthetisiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden.	und des Moduls „Recherche“ Nachweis der Pflichtberatung Vorlage der Erklärung gemäß Anlage 6	45-60 min Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Diskussion der Ergebnisse und Kontextualisierung: 6 LP
Abschlussmodul Georchäologie  <i>Capstone module Geoarchaeology</i>	30	WP	Ab- schluss- modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im Schwerpunkt Geoarchäologie.  In der Disputation soll das in den Modulen exemplarisch erworbene Wissen synthetisiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden.	Abschluss der Studienbereiche „Einführungsbereich“, „Aufbaubereich Geoarchäologie“ sowie „Werkzeugkasten“ und des Moduls „Recherche“ Nachweis der Pflichtberatung Vorlage der Erklärung gemäß Anlage 6	<b>Modulteilprüfungen:</b>  Anfertigung einer Masterarbeit (140.000-150.000 Zeichen): 24 LP  45-60 min Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Diskussion der Ergebnisse und Kontextualisierung: 6 LP



### **Anlage 3: Importmodulliste**

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**



Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	<b>„Nebenfach“</b>	
<b>Angebot aus Studiengang/ Lehrinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Philosophie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Politikwissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Empirische Kulturwissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Religionswissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
Evangelische Theologie Magister	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
Evangelische Theologie (BA)	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
Evangelische Theologie (NF)	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Archäologische Wissenschaften	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A./M.Sc. Archäologische Wissenschaften	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	



B.A. Deutsche Sprache und Literatur	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Deutschsprachige Literatur. Text – Kultur - Medien	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Cultural Data Studies	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Kunstgeschichte. Forschung, Theorie, Praxis	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Musikwissenschaft. Geschichte und Vermittlung	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Musik in Kultur und Gesellschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Keltologie HF/NF	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Keltologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Religionswissenschaft NF	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Latinistik HF	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Sprache und Literatur der griechischen Antike HF	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Indologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Klassische Philologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. North American Studies	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	



B.A. Nah- und Mitteloststudien	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Arabische Literatur und Kultur	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Iranistik	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Islamwissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.Sc. Geographie:	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.Sc. Physische Geographie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.Sc. Wirtschaftsgeographie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Erziehungswissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	



## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Landschaftsarchäologie	12
Siedlungsarchäologie	12
Wirtschaftsarchäologie	12
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie (Klassische Archäologie)	12
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Klassische Archäologie)	12
Bilder und Objekte (Klassische Archäologie)	12
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie (Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)	12
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)	12
Bilder und Objekte (Christliche und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte)	12

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist das Absolvieren eines Praktikums von 4 Wochen Dauer und/oder die Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls 4 Wochen Dauer im Studienbereich „Werkzeugkasten“ vorgesehen (§ 11 der Masterstudienordnung).

(2) Das erfolgreiche Absolvieren von Praktikum oder Feldforschung einschließlich eines Berichts wird mit jeweils 6 Leistungspunkten zertifiziert.

#### **§ 2 Ziele der Feldforschung oder des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der die Feldforschung oder das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

#### **§ 3 Feldforschungs- oder Praktikumsstellen**

(1) Praktikum und Feldforschung können bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ aufweisen.

(2) Die Feldforschungs- oder Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

#### **§ 4 Status der Studierenden in Feldforschung und Praktikum**



(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit der Feldforschung und des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Feldforschungs- und Praktikumsstellen gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer von Feldforschung oder Praktikum**

(1) Als Feldforschung oder Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ ausgeübt wird.

(2) Feldforschung oder Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Sie werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme von Feldforschung oder Praktikum, entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über deren Anerkennung und bewertet den Bericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung von Feldforschung und Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Feldforschungs- oder Praktikumsstelle über Zeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums wird und
- einen Bericht des oder der Studierenden.

### **§ 7 Feldforschungs- oder Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren von Feldforschung oder Praktikum wird ein Bericht mit einem Umfang von 20.000 Zeichen vorgelegt, in dem die Einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte von Feldforschung oder Praktikum skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Berichtes:

Der Bericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz



- Literaturverzeichnis

#### a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung der Feldforschung oder des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Einrichtung, Zeit und Dauer von Feldforschung oder Praktikum, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Einrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

#### b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

#### c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Feldforschungs- oder Praktikumsstelle dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

#### d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Feldforschungs- oder Praktikumsstelle (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem die Feldforschung oder das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten in Feldforschung oder Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen in Feldforschung oder Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion von Feldforschung oder Praktikum.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit



erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der in Feldforschung oder Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Feldforschungs- oder das Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem die Feldforschung oder das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Feldforschungs- oder Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Feldforschungs- oder Praktikumsstelle erfolgen.



## Anlage 6: Erklärung

**Die unten stehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ im M.A./M.Sc.-Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ beizufügen:**

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und der UNESCO-Konvention von 2001 zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser sowie dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen. Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)